



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ein Bild aus der deutschen Kleinstaaterie.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Ein Bild aus der deutschen Kleinstaatererei.



ie sehr innerhalb des letzten halben Menschenalters alles in Deutschland sich geändert hat, können wir unter anderm auch an dem Maße des Interesses erkennen, mit welchem wir jetzt auf Vorgänge in den kleinen deutschen Ländern hinhlicken. Früher waren Nachrichten, die aus Dresden oder Darmstadt kamen, für ganz Deutschland von Wichtigkeit. Der kurhessische Verfassungskonflikt, der badische Kirchenstreit nahm alle Welt in Anspruch. Wer kümmert sich heute außerhalb der Landesgrenzen noch um die Dinge, die in den kleineren deutschen Ländern vorgehen! Nur das, was in Berlin und vielleicht noch in München geschieht, hat für das Allgemeine noch Interesse. Wenn wir nun hier ein Verhältnis darstellen, welches in einem der kleinsten deutschen Länder spielt, so geschieht es nicht, um für die Sache selbst in weitern Kreisen besondere Teilnahme zu erwecken. Vielmehr wollen wir nur ein Kulturbild zeichnen, welches geeignet ist, uns frühere deutsche Zustände lebhaft vor Augen zu führen.

Eines der ärmsten deutschen Länder ist das Fürstentum Waldeck mit seinen etwa 50000 Einwohnern. Es ist in der That eine zwischen Hessen und Westfalen liegen gebliebene „Waldecke,“ reich an Berg und Wald, aber arm an Bodenschätzen, ohne schiffbaren Fluß, ohne größere Stadt, ohne entwickelte Industrie, ohne Eisenbahn, weil diese in dem gebirgigen Boden nicht leicht Eingang fand. So ist das Ländchen gleichsam hinter der ganzen modernen Kultur zurückgeblieben, während doch Deutschland ihm hervorragend begabte Männer, wie Kaulbach und Rauch, verdankt. Nur in einer Beziehung stand Waldeck den übrigen deutschen Ländern nicht nach: es hatte auch seine Verfassungskämpfe, deren Hauptgegenstand das Domanalvermögen war. Völlig veraltete ständische

Einrichtungen hatten im Jahre 1848 einer neuen Verfassung Platz gemacht. Gleichzeitig wurde eine Vereinbarung über das Domanium getroffen, durch welche dieses für Staatsgut erklärt und die Hofhaltung auf eine feste Ziwilliste angewiesen wurde. Aber die Reaktion forderte auch hier ihre Opfer. Das Staatsgrundgesetz vom 23. Mai 1849 wurde durch die Verfassung vom 17. August 1852 außer Wirksamkeit gesetzt, und dabei jene Vereinbarung über das Domanium wieder umgestoßen. Nach der neuen Verfassung sollte von den Einkünften desselben vor allem wieder der standesmäßige Unterhalt des Fürsten und des fürstlichen Hauses bestritten werden. Jedoch wollte der Fürst ein für allemal eine Grenze für die von ihm aus den Domanialeinkünften zu beziehenden Baarentnahmen bezeichnen. Sobald das Domonialvermögen über diese Grenze hinaus einen Reinüberschuß gewähre, sollte dieser dem Lande, und zwar bis zur Höhe von 10000 Thalern ganz, darüber hinaus aber noch zur Hälfte zufließen. Durch Verordnung vom 15. November 1853 setzte dann der Fürst die von ihm aus dem Domanialeinkommen zu beziehende Summe auf 70000 Thaler fest, wozu noch gewisse Naturalbezüge kamen.

Nun hatte bereits im Jahre 1835 der frühere Fürst zur Abtragung älterer Schulden bei dem Hause Rothschild ein Darlehn von 700000 Thalern aufgenommen, für welches neben der Verzinsung eine bestimmte Amortisation ausbedungen war. Die Zinsen und Kapitalabträge mußten aus den Einkünften des Domaniums bestritten werden. Diese Einkünfte aber waren doppelter Art. Es waren teils die Früchte und Zinsen des Domonialbestandes, teils waren es eingehende Domonialstammgelder für abgelöste Gefälle. Als nun zum erstenmale bei dem Voranschlag der Domonialverwaltung für die Jahre 1863—1865 ein Reinüberschuß der Domonialerträge über die zunächst von der Hofhaltung zu beziehende Summe von 70000 Thalern hinaus sich in Aussicht stellte, entstand zwischen den Ständen des Landes und dem Fürsten ein Streit über die Frage, aus welchen Einnahmen die auf die Rothschild'sche Schuld zu leistenden Kapitalabträge zu entrichten seien. Die Stände verlangten, daß die Kapitalabträge aus den eingehenden Domonialstammgeldern geleistet würden, wobei dann ein vom Lande zu beziehender Überschuß des Domonialreinertrages verblieb. Der Fürst dagegen behauptete, es dürften die aus dem Stammvermögen eingehenden Gelder nicht zur Amortisation verwendet werden. Er wollte deshalb, ebenso wie die Zinsen, auch die Amortisationsbeträge aus den Revenüen entrichten, was dann die Folge hatte, daß ein dem Lande zufließender Überschuß nicht mehr vorhanden war. Dieser Streit bewegte sich in der Form eines Budgetstreites und drohte zu einem förmlichen Verfassungskonflikt zu werden. Da verständigte man sich endlich, die streitige Frage durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, dessen Mitglieder aus den Richtern eines oder mehrerer höchsten deutschen Gerichtshöfe durch das fürstliche Obergericht zu Krosen gewählt werden sollte. Gewählt wurde die Juristenfakultät zu Jena, und diese entschied durch einen

Schiedspruch vom 22. Februar 1864 die obige Frage zu Gunsten der Ansicht des Fürsten.

Als dann das Jahr 1867 und mit ihm die Schöpfung des Norddeutschen Bundes auch an Waldeck herantrat, wurde es bald klar, daß das kleine Land, dessen Budget bisher ungefähr auf der Summe von 270 000 Thalern balancirt hatte, die Lasten, welche der neue Verband von ihm forderte, zu tragen außer stande war. Die waldeckischen Stände erteilten deshalb der Verfassung des Norddeutschen Bundes nur unter der Bedingung ihre Zustimmung, daß mit der Krone Preußen Einrichtungen vereinbart würden, welche die Überbürdung der waldeckischen Staatsangehörigen abzuwenden geeignet seien. Preußen kam diesem Begehren nach durch den sogenannten Accessionsantrag, welcher am 18. Juli 1867 vorläufig auf zehn Jahre abgeschlossen wurde. Durch ihn übernahm Preußen auf seine Kosten die gesamte Verwaltung des Landes. Dagegen überließ es dem Fürsten die Verwaltung und die Einkünfte des Domaniums, letztere ohne jeden Abzug. Gerade dieser Punkt rief in Waldeck eine lebhafte Agitation gegen den Vertrag hervor, da man befürchtete, daß nach Ablauf der zehn Jahre der Streit über die Domänen von neuem beginnen und dann die weitergehende Rechtsausübung des Fürsten an denselben während der Vertragszeit dem Lande zum Präjudiz gereichen könne. Gleichwohl beruhigte man sich infolge einer blindigen Erklärung des Fürsten. Auch im preussischen Abgeordnetenhaus ging der Vertrag nicht ohne Bedenken vorüber, da es klar war, daß Preußen durch denselben mit einer nicht unerheblichen jährlichen Mehrausgabe würde belastet werden. Indessen fand der Vertrag lebhafte Vertretung durch den Grafen Bismarck, welcher dessen Abschluß zur Konsolidation der deutschen Verhältnisse für dringend notwendig erklärte. So kam der Vertrag zustande.

Der Zuschuß, welchen Preußen zu der Verwaltung Waldecks leisten mußte, stellte sich noch höher heraus, als man anfangs erwartet hatte. Er betrug jährlich 290 000 Mark, obwohl man daneben noch den Anteil Waldecks an der französischen Kriegskontribution für die notwendigen Bedürfnisse des Landes verwendete. Nach dessen Aufzehrung mußte jener Zuschuß für das Etatsjahr 1878—79 sogar auf 310 000 Mark erhöht werden. Diese Belastung des preussischen Budgets führte mehrfach zu unliebsamen Erörterungen im preussischem Landtage. Als daher die zehn Jahre, für welche der Vertrag abgeschlossen war, zu Ende gingen, sah sich die preussische Regierung veranlaßt, auf eine Änderung desselben zu dringen. Durch einen neuen, abermals auf zehn Jahre abgeschlossenen Vertrag wurde bezüglich der Beitragspflicht des Domanalvermögens zu den Landesausgaben das frühere Verhältnis wiederhergestellt, der Fürst also für verpflichtet erklärt, Überschüsse nach Maßgabe der frühern Bestimmungen an die Landeskasse zu zahlen. Wie! Staatsminister von Bülow im preussischen Abgeordnetenhaus mitteilte, hatte der Fürst „in gewissenhafter Prüfung seiner Stellung“ nur mit größtem Widerstreben und unter

dem Vorbehalt einer ihm selbst schon nach drei Jahren zustehenden Kündigung in den neuen Vertrag gewilligt. Von seinem Kündigungsrechte hat er indessen bis jetzt keinen Gebrauch gemacht.

Nun entstand wieder die Frage nach dem Bestande des Domaniums, dessen Einkünfte, sobald sie eine gewisse Höhe erreichten, dem Lande zufließen sollten. Da ergab sich denn, daß der Fürst während der Zeit, wo er ausschließlich das Domanium verwaltet und dessen Einkünfte bezogen hatte, für richtiger befunden hatte, die Kapitalabträge der Rothschild'schen Schuld nicht nach der früher von ihm dem Lande gegenüber erstrittenen Art der Abführung aus den Domonialrevenue, sondern aus den eingegangnen Domonialstammgeldern zu bewirken. Dadurch hatte sich der Domonialbestand um 662 662 Mark verringert; und in gleichem Verhältnisse verringerten sich also auch dessen Einkünfte. Die Stände des Landes vermeinten aber, der Fürst habe auch während der Dauer des Accessionsvertrages bei der frühern Art der Abführung verbleiben müssen. Sie nahmen deshalb Ersatz jener 662 662 Mark zu Gunsten des Domonialbestandes von dem Fürsten in Anspruch. Der Fürst seinerseits hielt sich zu dem eingeschlagenen Verfahren für berechtigt und verweigerte den Ersatz. Zunächst wurde versucht, diesen neuen Streit im Wege des Zivilprozesses auszutragen. Sowohl das Oberlandesgericht als das Reichsgericht wies jedoch die Klage zurück, weil sie annahmen, daß hier ein Verfassungskonflikt vorliege, für dessen Entscheidung die Gerichte nicht zuständig seien. Gegenwärtig haben nun die Stände unter Beziehung auf Art. 76 Abs. 2 der Reichsverfassung ihren Anspruch beim Bundesrate anhängig gemacht, und dieser hat verlangt, den Fürsten darüber vernehmen zu lassen.

Wir wollen auf die Rechtsfrage (bei welcher man sich versucht fühlen könnte, an den fast verschollenen Pandektentitel *Quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur* zu denken) hier durchaus nicht eingehen. Der Bundesrat wird die wenig erquickliche Aufgabe haben, sie zu entscheiden. Wir haben hier nur ein bis in die Gegenwart hereinragendes Bild kleinstaatlicher Zustände zeichnen wollen. Auf der einen Seite ein Land, so arm, daß es die Aufgaben des modernen Staates zu erfüllen ganz und gar außer Stande ist; ein Land, das in der Luft der Neuzeit weder leben noch sterben kann. Auf der andern Seite ein Fürst, der zur Erhaltung seiner Stellung sich genötigt sieht, eine Subsistenzsumme aus dem Lande in Anspruch zu nehmen, größer als der vierte Teil des ganzen Landesbudgets und mehr als vier Mark auf den Kopf der Bevölkerung betragend. Dazu ein viele Jahre hindurchlaufender, mit allen Künsten der Jurisprudenz betriebener Streit, bei welchem jeder Teil dem andern einen kleinen Vorteil abzurufen bemüht ist. Das ist das beklagenswerte Bild, welches uns in diesem noch andauernden Kampfe entgegentritt. Vor hundert Jahren gab es in unserm deutschen Vaterlande noch unzählige kleinstaatliche Existenzen, in welchen Streitstoff dieser Art in Hülle und Fülle auf-

gehäuft war. Auch heute mag ja wohl noch in dem einen oder dem andern deutschen Lande solcher Streitstoff vorhanden sein und bei irgendeiner Gelegenheit wieder zum Ausbruch kommen. Im allgemeinen aber mutet uns doch ein solcher Streit, wie er hier vorliegt, bereits als etwas Antediluvianisches an. Und wenn wir uns dessen bewußt sind, so werden wir auch frohen Herzens uns sagen: Es ist doch besser in Deutschland geworden.



Die Höhe der Prozeßkosten.



Unter dieser Überschrift ist im September vorigen Jahres in den Grenzboten ein Aufsatz erschienen, welcher sich speziell mit den Anwaltsgebühren beschäftigt. Der Verfasser desselben sucht den Nachweis zu führen, daß nicht bloß die Gerichtskosten, sondern insbesondere auch die Anwaltsgebühren ermäßigt werden müßten, wenn der allzuschwere Druck erleichtert werden solle, welchen die Prozeßkostengesetze des Reiches den Rechtsuchenden aufgelegt haben. Auch anderwärts läßt sich die Klage über zu hohe Anwaltsgebühren in der Presse vernehmen, und an aufmerksamen Zuhörern hat es noch nie gefehlt, wenn dieses populäre Thema zur Erörterung gebracht wurde.

Das Interesse des Anwaltsstandes, sich an dieser Erörterung zu beteiligen, ist weit weniger ein finanzielles als ein Interesse der Standesehre; denn vor allem von der Anwaltschaft gilt das Wort Iherings: „An das Geld knüpfen sich die gerechten und ungerechten Vorwürfe des Volkes [gegen die Juristen], an dem Gelde klebt der Schmutz unsers Standes und die Erniedrigung unsers Berufs.“ Kaum etwas ist mehr geeignet, den Anwaltsstand zu diskreditiren und ihm die zu wahrhaft ersprißlichem Wirken so nötige Achtung zu rauben, als wenn er mit Recht oder mit Unrecht dem Verdacht ausgesetzt ist, ein im Verhältnis zu den andern freien Berufsarten und zu der Qualität seiner Dienstleistungen ungerechtfertigt hohes Einkommen zu beziehen. Es möge deshalb einem Mitgliede dieses Standes gestattet sein, in die Erörterung einzutreten und zur sachlichen Klärung der Frage einen Beitrag zu liefern.

Die Entstehungsgeschichte der „Gebührenordnung für Rechtsanwälte des deutschen Reiches“ ist von dem Verfasser des erwähnten Aufsatzes nicht unrichtig erzählt worden; es ist vor allem wahr, daß in der Reichstagskommission zur Beratung des Entwurfes unter 21 Mitgliedern 10 Anwälte sich befunden haben,